# Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ulm, Mähringer Weg 148, 89075 Ulm, mit Bescheid vom 05.12.2014, Az.: 54.1/8823.12-1/Uni Ulm/2014/Heizkessel T2, eine Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Abs. 2 BlmSchG<sup>1</sup> erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

## 1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid (ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgen den Seiten bekanntgemacht.

#### 2. BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

"Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen" vom Juli 2006.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1), den 19.06.2015

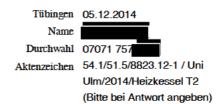
rpt

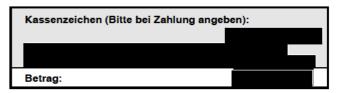
<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBI. I Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert am 02.07.2013 (BGBI. I Nr. 34, S. 1943).



Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen Postzustellungsurkunde

Vermögen und Bau BW, Amt Ulm Mähringer Weg 148 89075 Ulm





Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (Blm-SchG) für den Betrieb des Heißwasserkessels T2 der Technischen Versorgungszentrale (TVZ) der Universität Ulm (2. Teilgenehmigung; TG2)

Antrag vom 24.10.2014, zugegangen am 29.10.2014

1. Teilgenehmigung (TG1) vom 21.11.2014

Anlagen

gesiegelte Antragsunterlagen (Satz 2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 24.10.2014 ergeht folgende

# I. Entscheidung

 Dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ulm, Mähringer Weg 148, 89075 Ulm, wird nach § 16 BlmSchG der Betrieb des erdgasbetriebenen Heißwasserkessels mit der internen Bezeichnung Kessel T2 und einer Feuerungswärmeleistung von 22 Megawatt (MW) mit einer maximal zulässigen Betriebstemperatur (T<sub>B</sub>) von 190 ℃ und einem maximal zulässigen Betriebsd ruck (P<sub>B</sub>) von 16 bar auf dem Gelände der Technischen Versorgungszentrale der Universität Ulm, Staudingerstraße 8, 89081 Ulm, genehmigt.

- Diese Entscheidung stellt den zweiten und abschließenden Teil zu der am 21.11.2014 erteilten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung der Errichtung des erdgasbetriebenen Heißwasserkessels T2 auf dem Gelände der TVZ der Universität Ulm (TG1) dar.
- 3. Der Heißwasserkessel ist entsprechend den Nebenbestimmungen (II.) und den im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen bleiben die bisher ergangenen immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen des Regierungspräsidiums Tübingen unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieser Entscheidung im Widerspruch stehen.
- 4. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt nach § 13 Blm-SchG die nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erforderliche Erlaubnis zur Montage, der Installation und dem Betrieb der Anlage mit ein.
- 5. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen nach § 12 BlmSchG wird vorbehalten.
- 6. Der Antragsteller hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens zu tragen. Dies schließt sowohl die anfallenden Kosten der Baugenehmigung als auch der Genehmigung für die Emissionen von Treibhausgasen nach TEHG mit ein. Für diese Entscheidung wird eine Gesamtgebühr in Höhe von

# II. Nebenbestimmungen

- 1. Die im Gutachten TÜ SW 14 057 vom 24.10.2014, Az.: IS-DDB-MAN/AL, der TÜV Süd Industrie Service GmbH auf den Seiten 7 und 8 aufgeführten Maßgaben sind einzuhalten.
- 2. Vor Inbetriebnahme des Heißwasserkessels ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Er ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen oder aufzuhängen.

#### III.

#### **Hinweise**

- 1. Die im Gutachten TÜ SW 14 057 vom 24.10.2014, Az.: IS-DDB-MAN/AL, der TÜV Süd Industrie Service GmbH auf den Seiten 9 und 10 aufgeführten Hinweise sind einzuhalten.
- 2. Auf die Einhaltung der Festsetzungen und Nebenbestimmungen der TG1 vom 21.11.2014 wird hingewiesen.

#### IV.

## Begründung

1. Der Landesbetrieb Vermögen und Bau, Amt Ulm (Antragstellerin) beantragte mit Schreiben vom 24.10.2014, eingegangen am 29.10.2014, den Betrieb des mit der TG1 vom 21.11.2014 bereits teilgenehmigten Heißwasserkessel T2. Auf die Ausführungen unter der Ziffer IV. der TG1 wird daher verwiesen.

Gegenstand dieser TG2 ist der Betrieb des neuen Heißwasserkessels gemäß den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung.

2. Die Montage, die Installation, der Betrieb, eine wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit einer Dampfkesselanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, die befeuerte oder anderweitig beheizte überhitzungsgefährdete Druckgeräte zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer Temperatur von mehr als 110 Grad Celsius beinhalten, die gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Anhang II Diagramm 5 der Richtlinie 97/23/EG in die Kategorie IV einzustufen sind, beeinflussen, bedürfen einer Erlaubnis gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 BetrSichV.

Als zugelassene Überwachungsstelle hat die TÜV Süd Industrie Service GmbH, Region Baden-Württemberg, Abteilung Dampf- und Drucktechnik, Dudenstraße 28, 68167 Mannheim, anhand der eingereichten Unterlagen festgestellt, dass hinsichtlich der Aufstellung, der Bauart und des Betriebes des Heißwasserkessels T2 die Anforderungen der BetrSichV eingehalten sind.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 Abs. 5 BetrSichV. Sie stellen sicher, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis erfüllt werden.

Die unter der Ziffer II. 2 aufgeführte Nebenbestimmung beruht zusätzlich auf § 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Verbindung mit der Arbeitsstättenregel 2.3 (ASR A2.3).

### V. Gebühr

Für diese Entscheidung wird eine Gesamtgebühr in Höhe von gestellt festgesetzt. Diese setzt sich aus der Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und der Gebühr für die Erlaubnis nach § 13 BetrSichV zusammen.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 und 26 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und den §§ 1, 2 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM).

Der Gebührenberechnung liegen folgende Kosten zugrunde:

Anlagekosten	
Baukosten nach DIN 276	
Gesamtkosten	

#### Danach betragen die Gebühren:

Immissionsschutzrechtliche Teil- Änderungsgenehmigung ohne Öffent- lichkeitsbeteiligung auf der Basis der	Nr. 8.3.1, Nr. 8.4.2 und Nr. 8.1.1 GebVO UM	
Gesamtkosten		
Erlaubnis nach § 13 BetrSichV	Nr. 9.2.4 GebVO UM	
Gesamtgebühr:		

Die Gebühr wird mit der Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig. Sie ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50,00 Euro nach unten abgerundeten Betrages, erhoben (§ 20 LGebG).

# VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage gegen das Land Baden-Württemberg (Regierungspräsidium Tübingen) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

- Gutachten TÜ SW 14 057 über die Aufstellung, Bauart und den Betrieb einer Heißwasseranlage der Kategorie IV nach Richtlinie 97/23/EG der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 24.11.2014, Az.: IS-DDB-MAN/AL
- Antragsunterlagen zur gutachterlichen Stellungnahme nach § 13 BetrSichV